

# BV/09/25-053

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der neu zu errichtenden Fußgängerüberführung (Brückenersatzbau) bei Quaal

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 17.06.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 01.07.2025	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt für die zu errichtende Bahnüberführung bei Quaal die in der Anlage beigefügte Widmungsverfügung zu erlassen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

### Sachverhalt

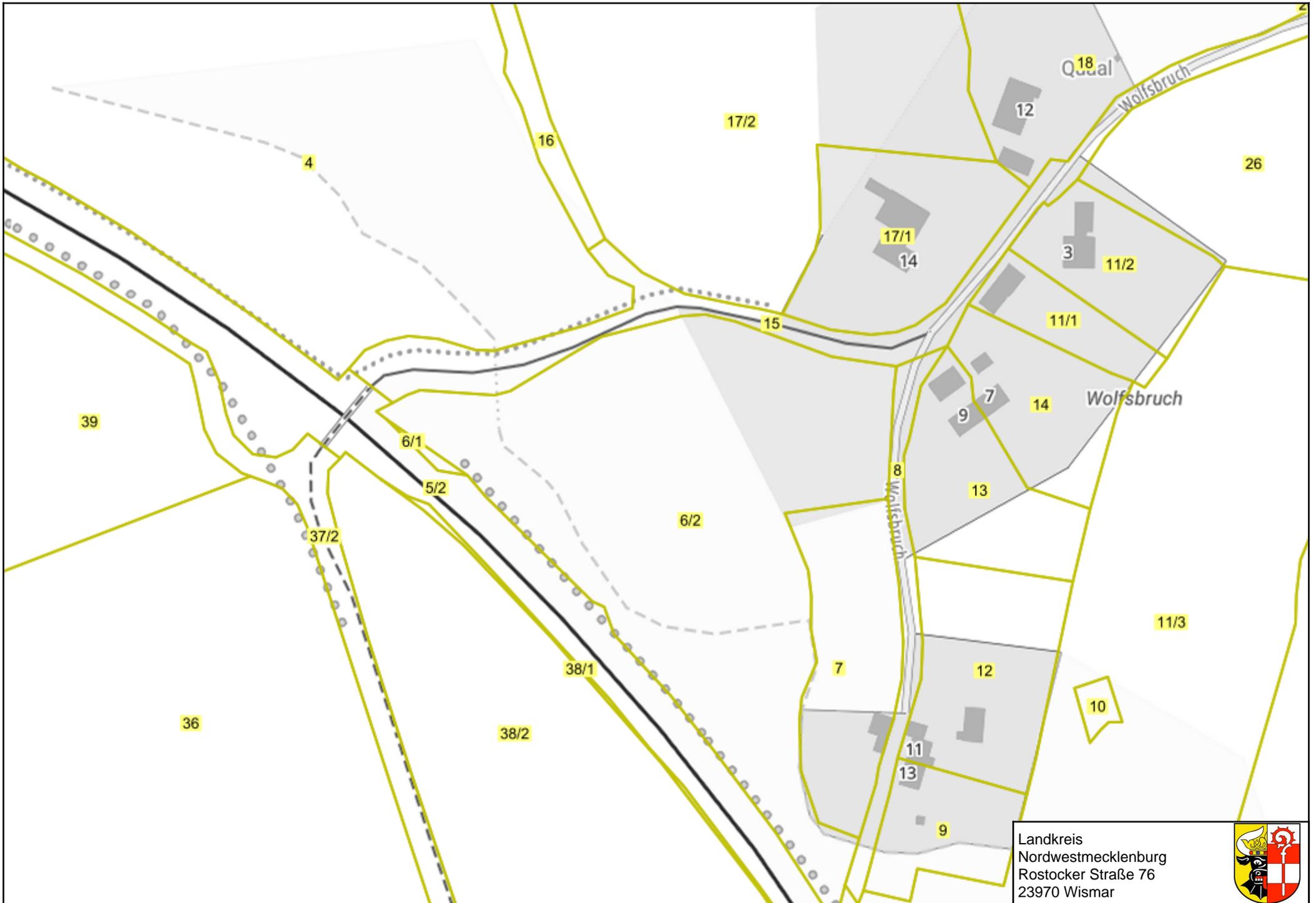
Im Zuge des Ausbaues der Bahnstrecke Lübeck – Schwerin wird die bestehende Überführung (Brücke) bei Quaal komplett abgerissen. Der Abriss erfolgt durch die DB InfraGO AG als Vorhabenträgerin des Bauvorhabens. Um auch zukünftig eine Verbindung zwischen den Ortsteilen Tressow (Quaal) und Groß Krankow zu gewährleisten, hat sich die Gemeinde Bobitz entschieden, die Baulast für eine neue Wegeüberführung als Fußgängerüberführung verpflichtend zu übernehmen. Dieses Begehren wurde der Vorhabenträgerin fristgerecht mitgeteilt.

Um die entsprechenden Planungen und Planunterlagen für die zu errichtende Überführung zu erstellen, ist es notwendig, eine entsprechende Widmungsverfügung für den späteren Ersatzbau zu erlassen. Die Vorhabenträgerin wird die Planunterlagen der Gemeinde Bobitz zur Einsicht und Abstimmung rechtzeitig zur Verfügung stellen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Karte Brücke Quaal (öffentlich)
2	Widmungsverfügung Quaal (öffentlich)



**Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen**  
**Der Amtsvorsteher**

## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S.42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) wird die nachstehende Überführung mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Die Lage des Grundstückes ist dem Lageplan zu entnehmen.

### **Überführung der Eisenbahnstrecke bei Quaal**

Gemarkung Quaal Flur 1, Flurstück 5/2

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG - MV die Gemeinde Bobitz

#### **1. Festlegung für das Flurstück 5/2:**

1. Klassifizierung: Gemeindeverbindungsstraße gemäß § 3 Nr. 3 b StrWG - MV
2. Funktion: Fußgängerüberführung

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach dem StrWG - MV gemäß § 3 Nr. 3 b als Gemeindeverbindungsstraße

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung beim Amtsvorsteher des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, Widerspruch erhoben werden.

Dorf Mecklenburg, den 27. Mai 2025

J. Wölm  
Amtsvorsteher

(Siegel)